

Die Freihaltung und Sicherung der Zugänglichkeit der Ufer von Seen und Gewässern ist aktuell eine wichtige Aufgabe für den Naturschutz und geht auf jahrzehntelange Schutzbemühungen zurück.

REGINE AUSTER

## Seenschutz in Brandenburg – 100 Jahre Kampf um freie Ufer

Schlagwörter: Seenschutz, Uferschutz, Zugänglichkeit der Ufer, Land Brandenburg, Schutzbemühungen, Geschichte



Abb. 1

Karte der durch Verunstaltungsverordnungen in Brandenburg geschützten Gebiete (1912)

Vor 100 Jahren, im Sommer 1909, wurden in der Region Berlin-Brandenburg mit so genannten „Verunstaltungsverordnungen“ erstmals Schutzvorschriften gegen die Bebauung von Seeufern erlassen. Der Schutz der Landschaft für Erholungszwecke prägte den Naturschutz in Berlin und Brandenburg von Anfang an, der so auch auf sozialpolitische Zielsetzungen gerichtet war.

### 1 Naturschutz und Erholung um 1900

Die Schutzvorschriften gegen die Bebauung an Seeufern sind mit Blick auf den sich um 1900 in Deutschland konstituierenden Naturschutz durchaus bemerkenswert. Denn nur wenige der damaligen Wortführer der Natur- und Heimatschutzbewegung zogen aus dem Wachstum der Großstädte und Ballungsräume die Schlussfolgerung, dass Naturschutz sich auch der Erholungsvorsorge widmen sollte. So begegnete Ernst Rudorff, Vorsitzender des Bund Heimatschutz, mit fundamentaler Kritik allen Bestrebungen, die Tourismus und Natur zusammenführen wollten. Auch Hugo Conwentz, Leiter der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege, beschränkte sein Konzept der Naturdenkmalpflege lediglich auf wissenschaftliche Zielsetzungen, Erholung und so-

ziale Teilhabe an der Natur schloss dieses aus (FROHN 2009). In der Region Berlin-Brandenburg hingegen wurden von Anfang an andere Akzente gesetzt.

Ein früher Erfolg der Heimatschutzbewegung war das „Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden“ von 1907. Das Verunstaltungsgesetz diente vor allem dem Schutz historischer Ortsbilder. Es bot im § 8 aber auch die Möglichkeit, Bauvorhaben außerhalb von Ortschaften zu untersagen, wenn dadurch das „Landschaftsbild gröblichst verunstaltet würde“. Von dem Gesetz wurde nach der Gründung der Brandenburgischen Provinzialkommission für Natur-



Abb. 2

Reklameschilder verunstalten die Landschaft

Foto: Archiv Haus der Natur

denkmalpflege 1908 umfassend Gebrauch gemacht. Bis 1914 erließen die Regierungspräsidenten von Potsdam und Frankfurt (Oder) etwa 50 so genannte „Verunstaltungsordnungen“, mit denen Gewässerufer mit relativ großzügigen Schutzzonen von 300 bis 500 m von Bebauung freigehalten werden sollten. Mit den Verordnungen wurde auch die Aufstellung großflächiger Reklameschilder in der Landschaft untersagt und erstmals besonders reizvolle Landschaftsteile – die Märkische Schweiz, der Spreewald und das Rheinsberger Seengebiet – geschützt.

### 2 Kampf um das soziale Grün

Bedeutung für den Uferschutz hatten zu dieser Zeit aber auch die Bemühungen um den Schutz von Wäldern für Erholungszwecke. Hintergrund war das explosionsartige Wachstum Berlins. Die scharfen sozialen Gegensätze, die mit diesem Bevölkerungswachstum einhergingen, manifestierten sich vor allem in der baulichen Entwicklung. Während die Mietskasernen zum Symbol für unhaltbare Wohnverhältnisse avancierten, entstanden im Umland der Stadt Villen- und Landhaussiedlungen wie die westlich von Berlin gelegenen Kolonien Grunewald, Schlachtensee und Nikolassee. Der mit diesen Bebauungen einher gehende Verlust von Waldflächen und zugänglichen Seeufern, also von Erholungsflächen, entwickelte sich zu Beginn des 19. Jh. zu einem politischen und sozialen Konfliktfeld, das symbolisch vor allem im Kampf um den Grunewald ausgetragen wurde. Denn auch der preußische Staat begann zu dieser Zeit mit seinem Waldbesitz zu spekulieren. Bis 1910 verkaufte er über 2000 Hektar als Bauland. Die unaufhaltsame Zerstörung der Wälder um Berlin entwickelte sich bis 1910 zu einem Politikum ersten Ranges und hatte die Formierung einer breiten Protestfront zur Folge (AUSTER 2006).

Die Berliner Waldschutzbewegung, ein Zusammenschluss von über 30 Vereinen, organisierte im Januar 1909 den 2. Berliner Waldschutztage. Die Teilnehmer forderten den Erhalt von Wäldern durch die Stadt Berlin und die Aufstellung eines Generalbebauungsplanes für Groß-Berlin. „Wir müssen durch Übernahme der Wälder seitens der Kommune einen Gemeinbesitz an die Stelle des Einzelbesitzes treten lassen, ... unsere gemeinsame, schöne Natur, in der wir uns

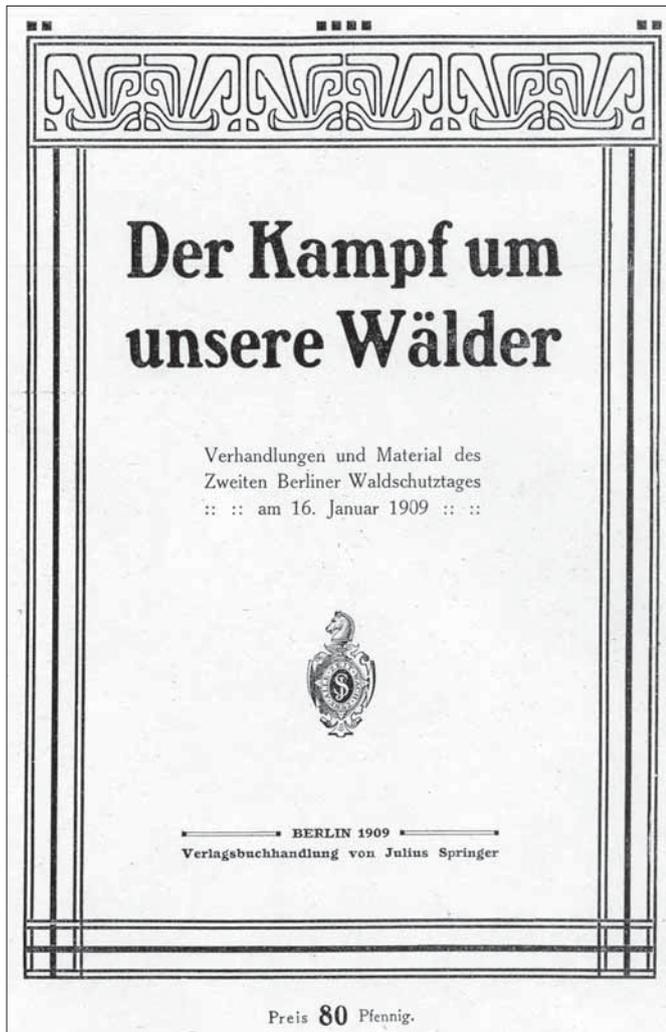


Abb. 3

Broschüre der Berliner Waldschutzbewegung

Foto: Archiv Haus der Natur

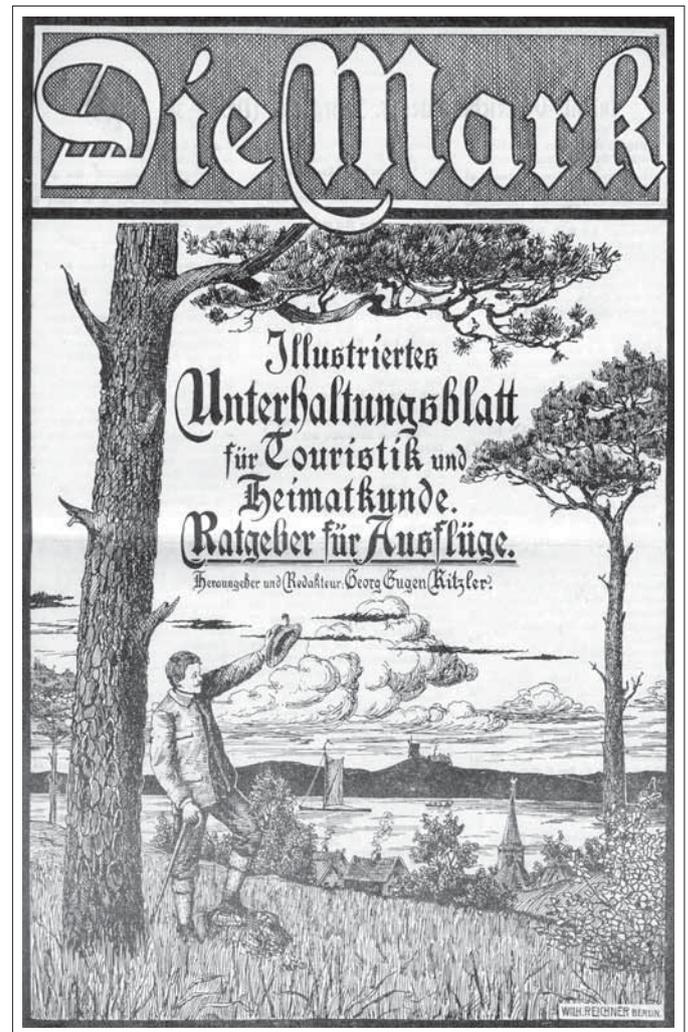


Abb. 4

Titelblatt der Zeitschrift „Die Mark“

Foto: Archiv Haus der Natur

gemeinsam, hoch und niedrig, reich und arm, bewegen können und immer wieder neue Kraft und Freude für das Leben finden können“, fasste Wilhelm Wetekamp für den Bund Heimatschutz Brandenburg die Intentionen der Waldschutzbewegung zusammen (VERHANDLUNGEN 1909).

Wetekamp, seit 1908 auch Geschäftsführer der Brandenburgischen Provinzialkommission für Naturdenkmalpflege, entwickelte damit eine Gegenposition zur Rudorffschen Fundamentalkritik am Tourismus. Bereits 1898 hatte er in seiner für den Naturschutz bahnbrechenden Rede vor dem Preußischen Abgeordnetenhaus die Einrichtung großer „Staatsparke“ nach dem Vorbild der US-amerikanischen Nationalparke für Erholungszwecke gefordert. Er sah Naturschutz als eine sozialpolitische Aufgabe an, für die der Staat Verantwortung übernehmen sollte.

### 3 Dauerwaldvertrag und Uferschutz

Die Proteste gegen die Waldzerstörung erreichten 1910 ihren Höhepunkt. Zu dieser Zeit fand auch der Städtebauwettbewerb Groß-Berlin statt, der den Auftakt für eine

breite Diskussion kommunaler Park- und Freiflächenplanungen gab. Die Oberbürgermeister der Städte Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Wilmersdorf, Schöneberg und Lichtenberg sowie die Landräte der Kreise Teltow und Niederbarnim richteten eine „Denkschrift betreffend der Erhaltung des Waldbestandes um Berlin“ an die preußische Staatsregierung, in der sie auf die sozialpolitische Problematik der fiskalischen Waldverkäufe hinwiesen.

Probleme des sozialen Grüns wurden zu dieser Zeit vor allem im Ruhrgebiet und in Berlin diskutiert. Angehörige der Verwaltungselite entwickelten Konzepte und begannen diese umzusetzen. Neu und innovativ war, dass diese Grün- und Freiflächenpolitik über kommunale Grenzen hinauszielte und die Gründung regionaler Zweckverbände anstrebte, um überkommunale Verkehrsnetze und Grünflächensysteme zu schaffen (FROHN 2009). 1912 wurde der Zweckverband Groß-Berlin gegründet, der 1915 10.000 Hektar Wald im Rahmen des „Dauerwaldvertrages“ vom preußischen Staat erwarb, um sie dauerhaft von Bebauung frei zu halten. Mit diesem Vertrag wurden gleichzeitig auch Uferbereiche der Havel, des Griebnitzsees und anderer Gewässer geschützt.

Mit dem Wald- und Seeuferschutz, der sich an der Schnittstelle zwischen Naturschutz sowie Stadt- und Freiflächenplanung etablierte, wurde der Erhalt von Natur als Gemeineigentum in einer Zeit thematisiert, die durch einen ausufernden Liberalismus gekennzeichnet war. Eine „besitzlose“ städtische Bevölkerung erkämpfte den Erhalt von Naherholungsflächen als öffentliches Eigentum im Umland der Städte, was ohne die Übernahme von Wohlfahrtsfunktionen durch Kommunen, aber auch des Staates, nicht möglich gewesen wäre.



Abb. 5

Jugendwandertag 1916

Foto: Archiv Haus der Natur

Die in der Kaiserzeit erlassenen Verunstaltungsverordnungen legten ohne Zweifel den Grundstein dafür, dass bis heute ein Teil der Seeufer in Berlin und Brandenburg frei von Bebauung blieb. So wurden 1918 Pläne für die Errichtung einer Schiffswerft am Müggelsee publik. Der Allgemeine Märkische Touristenbund, dem 60 Wandervereine angehörten, richtete daraufhin eine Eingabe an das Regierungspräsidium in Potsdam, denn, so der Vorsitzende des Bundes, Eugen Kitzler: „Diese Vertreibung aus dem Paradies reiner Naturfreude und Erholungsmöglichkeiten zugunsten weniger Privatinteressen will und darf sich der erholungsbedürftige Großstädter nicht gefallen lassen!“ Die Antwort des Regierungspräsidenten war kurz und knapp: „Bereits durch Polizeiverordnung vom 22. Dezember 1909 habe ich die Ufer des Müggelsee bis auf eine Entfernung von 600 Metern von den Uferlinien senkrecht in der Horizontale gemessen, unter den Schutz des § 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1907 gestellt. Ich sehe daher die Eingabe ... als erledigt an“ (KITZLER 1918). Mit dieser Antwort war klar: das südliche Müggelseeufer blieb geschützt. Doch nicht überall wurde in den nachfolgenden Jahrzehnten der Privatisierung und Zersiedelung Einhalt geboten.

#### 4 Das Wald- und Seeufer-schutzgesetz von 1922

Der Kampf um den Erhalt von Wäldern und Seen für Erholungszwecke prägte auch den Naturschutz in der Weimarer Republik. Die schwierige wirtschaftliche Situation nach 1918, vor allem der Brennstoffmangel, führte vielerorts zum Raubbau an Wäldern. Gleichzeitig entstand eine Siedlungsbewegung, die staatliche Unterstützung fand. Sie zielte nicht nur auf die Beseitigung der ka-



Abb. 6  
Hans Klose (1885-1963)

Foto: Archiv Haus der Natur



Abb. 7  
Reklameschilder für Wassergrundstücke (um 1925)

Foto: Archiv Haus der Natur

tastrophalen Wohnungsknappheit, sondern auch auf die Milderung der Not der ersten Nachkriegsjahre durch Gartenbau und Selbstversorgung. Dabei blieben Konflikte mit der Naturschutz- und Wanderbewegung nicht aus. Am 21. Juli 1920 protestierten 120 Wander- und Heimatvereine aus Berlin und Brandenburg „gegen die fortgesetzte Bedrohung des Waldgürtels um Groß-Berlin“.

Die Wandervereine gaben auch den Anstoß zu gesetzgeberischen Maßnahmen im Bereich der Erholungsvorsorge. Der Verband Märkischer Wandervereine hatte sich bereits am 10. September 1919 mit einer Eingabe, die Seeufer von Bebauung freizuhalten, an die verfassungsgebende Preußische Landesversammlung gewandt. Ende 1920 brachten Abgeordnete der Mehrheitssozialdemokratie den Entwurf für ein Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und von Uferwegen in den preußischen Landtag ein. Daraufhin setzte eine heftige Lobbyarbeit, vor allem von Seiten der Waldbesitzerverbände ein, die die Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag immer wieder verzögerten. Anfang 1922 begannen sich auch Berliner Naturschutzkreise einzuschalten. Mit der Gründung des Volksbundes Naturschutz sollte direkter Druck auf die Politik ausgeübt werden, das Gesetz endlich zu verabschieden (FROHN 2009).

Das „Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit“ wurde schließlich am 29. Juli 1922 verabschiedet. Es galt für Berlin, das Ruhrgebiet sowie für Kur- und Erholungsorte, und zwar auch für einen Umkreis von 8 km um die Städte. Hintergrund für die Verabschiedung des Gesetzes war nicht zuletzt die Vergrößerung der Stadtfäche Berlins durch die umfangreichen Eingemeindungen von 1920. Im Stadtgebiet waren die Dauerwälder durch den Vertrag von 1915 geschützt, nicht aber die Waldflächen der neu hinzugekommenen Gemeinden und Gutsbezirke. Das Baumschutz- und Seeufergesetz war auf zehn Jahre befristet und sollte hier Lösungen schaffen (STÜRMEYER 1991).

#### 5 Sozialer Naturschutz

1923/24 begannen umfangreiche Unterschutzstellungen, nicht nur im Stadtgebiet, sondern auch im Umland. Die Stadtverwaltung Berlin arbeitete dabei mit der

Brandenburgischen Provinzialkommission für Naturdenkmalpflege zusammen, für die ab 1923 Hans Klose als Geschäftsführer tätig war. Der 1880 in (Gelsenkirchen) Schalke geborene Klose reagierte mit seiner 1919 erschienenen Schrift „Das westfälische Industriegebiet und die Erhaltung der Natur“ als erster im Naturschutz auf die seit der Jahrhundertwende schwelende Diskussion um das „soziale Grün“. Er forderte eine Beschränkung der absoluten Verfügungsgewalt über das Eigentum. Geschützte Erholungsflächen „sollten grundsätzlich der Spekulation entzogen werden, was dadurch am besten geschieht, dass sie in den Besitz derjenigen kommen, die das Interesse an der Erhaltung als Freifläche selbst besitzen“ (KLOSE 1919).

Mit diesem Konzept nahm Klose innerhalb des staatlichen Naturschutzes bzw. im Kreis der Naturschutzbeauftragten aber eine Außenseiterposition ein. Obwohl sich Klose bemühte, den Naturschutz in der Weimarer Republik gesellschaftlich breit zu verankern, stieß letztlich auch sein sozialpolitischer Ansatz an Grenzen. Denn die in der Weimarer Republik betriebene Arbeitsplatz- und Wohnungspolitik geriet bald in Konflikt mit der Erholungsvorsorge und dem Naturschutz, da diese häufig um die gleichen Flächen konkurrierten. Auch sozialpolitische Reformen wie die Verkürzung der Arbeitszeiten und die Verankerung eines Urlaubsanspruchs erhöhten den Nutzungsdruck auf die Natur deutlich (FROHN 2009).

#### 6 Landesplanungsverband Brandenburg-Mitte

So kam es nach dem Abklingen der Inflation erneut zu einer starken Zersiedelung des Umlandes von Berlin, wo bis Ende der 1920er Jahre 60.000 Parzellen mit Siedlungs- und Wochenendhäusern entstanden. Die an Berlin angrenzenden Landkreise betrieben eine zügellose Ansiedlungspolitik, die darauf gerichtet war, Anwohner und damit verbundenes Steueraufkommen, das Brandenburg 1920 mit der Abtretung großer Landesteile an Berlin verloren hatte, zurückzugewinnen. Viele Kommunen sahen in dieser Zeit der Privatisierung und Verbauung ihrer Seeufer tatenlos zu. Die Auswirkungen dieser Bebauungswelle sind bis heute spürbar. Große Teile der Gewässerufer im Berliner Umland sind seither für die Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich.



Abb. 8

Wochenenderholung in den 1920er Jahren

Foto: Archiv Haus der Natur

Klose und der Naturschutzring Berlin-Brandenburg drängten in dieser Situation darauf, dass auch im Großraum Berlin wie in anderen Regionen Deutschlands endlich eine koordinierende Landesplanung betrieben werden sollte. Sie forderten, dass die Landesplanung „ein Verzeichnis derjenigen Seen und Flußstreckenteile“ erstellen müsse, „die als Heiligtümer oder Gewässer erster Ordnung erhalten bleiben“ und deshalb geschützt werden müssten. Für eine weitere Reihe von Seen außerhalb der vom preußischen Wald- und Uferschutzgesetz festgelegten 8-Kilometer-Zone gelte es, „bestimmte Ufer Teile als Dauerufer zu sichern“ (KLOSE 1927).

Am 25. Oktober 1929 luden die Brandenburgische Provinzialkommission für Naturdenkmalpflege, der Volksbund Naturschutz und der Touristenverein „Die Naturfreunde“ zu einer Kundgebung ein, an der über 400 Personen teilnahmen. Die Versammlung wandte sich angesichts der ungehindert fortschreitenden Suburbanisierung „gegen die zunehmende Bedrohung und Bebauung der märkischen Seeufer“: Ein „Heer von Bodenspekulanten verschachtet die Heimatnatur, die uns Stadtmenschen zur körperlichen

und geistigen Erholung lebensnotwendig ist und auf deren Erhaltung und Zugänglichkeit wir ein heiliges Anrecht haben.“ Gehe die Entwicklung so weiter, werde bald die Mehrzahl der Ufer der märkischen Seen nicht mehr zugänglich sein. Die Versammlung forderte nach dem Vorbild des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk auch im Großraum Berlin eine „zielbewußte Landesplanung“, die „der Siedlung die rechte Bahn weist und dafür sorgt, dass die jetzigen und künftigen Ziele der Volkserholung unangestastet bleiben“ (NNBB 1930). Nur wenige Tage später, am 1. November 1929, wurde nach langer Vorbereitung der Landesplanungsverband Brandenburg-Mitte schließlich gegründet. Allerdings gehörte ihm die Stadtgemeinde Berlin nicht an, so dass für den Ballungsraum Berlin de facto zwei Planungsinstitutionen nebeneinander bestanden (ENGELI 1986).

Parallel zu den Aktivitäten Kloses wurde in der Berliner Stadtverwaltung zu dieser Zeit an einem Generalfreiflächenplan gearbeitet. So beantragte die Stadt Berlin für große Waldteile außerhalb der eigenen kommunalen Zuständigkeit beim brandenburgischen Provinzialverband auf der Basis des Baum-

und Uferschutzgesetzes einen entsprechenden Schutz, dem auch zu großen Teilen stattgegeben wurde. Bis 1929 gelang es, auf der Grundlage des Wald- und Seeufergesetzes in Berlin ca. 20.000 ha Baumbestand (das entspricht ca. 23,5% der Stadtfläche) und 104 km Uferwege, im Brandenburger Umland ca. 45.000 ha Baumbestand (davon 27.558 innerhalb und 17.040 ha außerhalb der 8-Kilometer-Zone) und 21 km Uferwege unter Schutz zu stellen. Pläne für die Unterschutzstellung bestanden für weitere ca. 35.750 ha, meist außerhalb der 8-Kilometer-Zone, sowie für 132 km Uferwege. Hinsichtlich der Uferwege entsprach der Provinzialausschuss – anders als bei den Waldflächen – bis zum März 1929 den Anträgen der Stadtverwaltung auf Unterschutzstellung allerdings nicht. Hintergrund war, dass der Provinzialverband offenbar befürchtete, in Bezug auf die als Bauland äußerst lukrativen Ufergrundstücke zu Entschädigungen herangezogen zu werden (STÜRMEYER 1991).

Insgesamt muss für die Zeit der Weimarer Republik konstatiert werden, dass zwar relativ frühzeitig ein Gesetz für den Schutz von Gewässerufern und Erholungsflächen verabschiedet wurde. Während die Stadtverwaltung Berlin damit konsequent Freiflächen sicherte, war der zu dieser Zeit rein ehrenamtlich agierende Naturschutz – bis Ende der 1920er Jahre gab es nur in der Hälfte der Brandenburger Landkreise einen Beauftragten – personell wie institutionell nicht in der Lage, einen wirksamen Freiflächenschutz umzusetzen.

Hinzu kam, dass der sozialpolitische Ansatz Kloses auch innerhalb des Naturschutzes keineswegs auf ungeteilte Zustimmung stieß. Seine Öffnung gegenüber den Naturfreunden und damit in Arbeiterkreise und das linke Lager stießen im Naturschutz ebenso auf Ressentiments wie sein auf Erholung und soziale Teilhabe an der Natur gerichtetes Naturschutzkonzept. Auch die unter Federführung von Klose initiierten zivilgesellschaftlichen Initiativen wie der Volksbund Naturschutz und der Naturschutzring Berlin-Brandenburg entfalteten letztlich nicht den notwendigen politischen Druck. Dennoch stand Klose für einen



Abb. 9

Beginnende Seeuferverbauung

Foto: Archiv Haus der Natur



Abb. 10

Berliner Umland Ende der 1920er Jahre Foto: Archiv Haus der Natur



Abb. 11

Karte des Landesplanungsverbandes Brandenburg-Mitte

Foto: Archiv Haus der Natur

grundlegenden Positionswechsel im Naturschutz: Statt Naturschutz auf Wissenschaft, Artenschutz und kleinteiligen Gebietschutz zu beschränken, sah er als wesentliche Aufgabe des Naturschutzes die Sicherung von Erholungsgebieten für die Bevölkerung an. Er befürwortete anders als Conwentz auch Eingriffe in das Eigentumsrecht und sah den Staat bezüglich der Erholungsvorsorge in einer finanziellen Verantwortung (FROHN 2009).

## 7 Niederlage des sozialen Naturschutzes nach 1933

Den politischen Wandel des Jahres 1933 vollzog der Naturschutz in weiten Teilen willig mit. Hans Klose und Vereine wie der Volksbund Naturschutz dienten sich nun den Nationalsozialisten an. In Bezug auf den sozialpolitischen Naturschutz zeichnete sich aber gleich zu Beginn der NS-Zeit eine Niederlage ab und dies ausgerechnet mit dem später von Klose immer wieder hoch gelobten Reichsnaturschutzgesetz. Im Entwurf vom 24. Mai 1935 übernahm der mit der Ausarbeitung des Gesetzes betraute Klose unter § 1 Abs. 4 bei der Aufgabenbeschreibung des Naturschutzes nahezu wörtlich zentrale Passagen des Wald- und

Uferschutzgesetz von 1922 und verankerte damit den sozialpolitischen ausgerichteten Naturschutz im Gesetz. Das Reichs- und preußische Ministerium für Arbeit intervenierte im Verlauf der Abstimmung des Gesetzes aber massiv und bestand auf seinen Kompetenzen für Naherholung und Landesplanung. Die Folge war, dass der ursprüngliche § 1 Abs. 4 ersatzlos gestrichen wurde. Stattdessen wurden nun die Sätze eingefügt: „Heute wie einst ist die Natur in Wald und Feld des deutschen Volkes Sehnsucht, Freude und Erholung. (...) Die deutsche Reichsregierung sieht es als ihre Pflicht an, auch dem ärmsten Volksgenossen seinen Anteil an deutscher Naturschönheit zu sichern.“ Trotz der wohl tönenden Floskeln war das Bestreben Kloses, das ‚soziale Grün‘ ins Aufgabenfeld des Naturschutzes zu integrieren, mit der Streichung des §1 Abs. 4 de facto politisch gescheitert (FROHN 2009). Es gelang ihm aber nach der Ablösung Walther Schoenichens 1938, noch einmal stärker sozialpolitische Akzente im Naturschutz zu artikulieren. Klose war neben seiner Tätigkeit als Leiter der Reichsstelle für Naturschutz weiterhin als Geschäftsführer der Brandenburger Naturschutzstelle tätig. Sein Eintreten für „großräumigen Land-

schaftsschutz“ wie auch 1938 die Unterschutzstellung des Stechlinsees mit 1774 Hektar als Naturschutzgebiet oder die Ausweisung von fast 50 Landschaftsschutzgebieten in Brandenburg nach 1935 dürfen als Indizien gewertet werden, dass Klose im Rahmen der Möglichkeiten des Naturschutzes auch versuchte, Erholungsgebiete zu sichern. Angesichts der Tatsache, dass weite Teile Brandenburgs 1945 durch Kampfhandlungen verwüstet wurden, kann aber im Zusammenhang mit der NS-Zeit insgesamt wohl kaum von Landschaftsschutz oder dem Schutz von Erholungsgebieten gesprochen werden.



Abb. 12

Versperres Ufer in den 1950er Jahren

Foto: Kretschmann-Archiv Bad Freienwalde

## 8 Erholung und Seeufer-schutz in der DDR

Das Thema Erholungsgebiete etablierte sich in den 1950er und 1960er Jahren als eine zentrale Aufgabe des Naturschutzes, in Ost wie in West. Das Naturschutzgesetz der DDR von 1954 schrieb dabei für Land-

schaftsschutzgebiete die Zweckbestimmung der Erholung erstmals eindeutig fest.

In Brandenburg zeichnete sich in den 1950er Jahren ein erneuter Ansturm auf die Seeufer ab. Nicht nur private Interessenten, sondern nun vor allem auch Betriebe oder gesellschaftliche Institutionen begannen, Ufergrundstücke abzusperrten. Naturschüt-

zer wie Kurt Kretschmann und Reimar Gil-senbach kritisierten diese Entwicklungen öffentlich. Kretschmann, der im Kreis Bad Freienwalde aktiv war, begann Bauverbots-schilder an Seen anzubringen, um gegen die Uferverbauung vorzugehen.

Zunehmende Klagen aus der Bevölkerung über die Absperrung von Ufern veranlassten schließlich den Rat des Bezirkes Frankfurt (Oder) und das dortige Büro für Gebiets-, Stadt und Dorfplanung Anfang der 1960er Jahre, den Seeuferschutz systematisch in Angriff zu nehmen. Im Auftrag der Bezirks-verwaltung führte der Landschaftsplaner Olaf Gloger erstmals eine umfassende Analyse des Bebauungsgrades der Seen des Bezirkes durch. Untersucht wurden 496 Seen über 1 ha Größe und deren unmittelbare Umgebung. Erfasst wurden Name und Größe des Sees, gesamte Uferlänge, davon bebaut oder parzelliert, versumpft oder un-zugänglich, Länge der vorhandenen Badestellen und Erweiterungsmöglichkeiten, vorhandene Schutzbestimmungen, wie Land-schafts- bzw. Naturschutzgebiet, Fischzucht-bzw. Fischintensivgewässer, Fischereiwert und sich anschließende Bewaldung.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung waren teilweise erschreckend. Viele Seen waren zu dieser Zeit bereits großräumig verbaut und für Erholungszwecke kaum noch nutzbar.

Beispiele aus der Erhebung 1960/61:

Peetzsee (bei Grünheide)	80% der Uferlänge bebaut
Wandlitzsee	72% der Uferlänge bebaut
Scharmützelsee	65% der Uferlänge bebaut
Wersee (bei Grünheide)	61% der Uferlänge bebaut
Stolzenhagener See (bei Wandlitz)	55% der Uferlänge bebaut
Großer Müllroser See	43% der Uferlänge bebaut

Von den 496 untersuchten Gewässern ließen sich nur 201 für Erholungszwecke nutzen.

Etwa 60% schieden aus, weil sie verlandet, stark versumpft, von Bruchwäldern umge-ben, durch Abwässer vollkommen verunrei-



Abb. 13

Karikatur des Eulenspiegel

Foto: Archiv Haus der Natur



Abb. 14, 15

Bauverbotschilder von Kurt Kretschmann im Naturmuseum Bad Freienwalde



Fotos: Regine Auster



Abb. 16

„Ein Heer von Bodenspekulanten verschachtelt die Heimatnatur...“

Foto: Regine Auster

nigt waren oder in Sperrgebieten lagen. Als verschwindend gering erwies sich der Anteil der Ufer, die sich zum Baden eigneten. Er betrug nur etwa 3% der insgesamt ermittelten Uferlänge und hätte sich auf etwa 7% erweitern lassen (GLOGER 2008).

Um das Problem der Uferbebauung in vertretbare Bahnen zu lenken und die noch vorhandenen Landschaftspotenziale zu sichern, wurden nach eingehenden Diskussionen mit den zuständigen Abteilungen des Rates des Bezirkes Frankfurt/Oder alle untersuchten Gewässer fünf nutzungsbezogenen Gruppen zugeordnet.

- Gruppe 1 - Ungeeignete Gewässer
- Gruppe 2 - Gewässer mit völligem Bauverbot
- Gruppe 3 - Gewässer für zentrale und zentralgelenkte Einrichtungen
- Gruppe 4 - Gewässer für öffentliche Einrichtungen
- Gruppe 5 - Gewässer für private Einrichtungen

Die Zuordnung zu den Gruppen und die Nutzungsvorschläge wurden für alle Gewässer im Bezirkstagsbeschluss 88/62/5 festgelegt. Außerdem entschloss sich der Bezirkstag Frankfurt (Oder) zu einer weiteren, wichtigen Festlegung. Die Erfahrungen hatten gezeigt, dass der in der Deutschen Bauordnung festgelegte Bauwerks- bzw. Parzellenabstand von 15 m entlang der Ufer von Gewässern vielfach nicht eingehalten wurde. Der Bezirk Frankfurt(Oder) erweiterte deshalb die Uferschutzzone von 15 m auf 100 m. Diese Regelung fand später auch im §14(4) des Landeskulturgesetzes ihren Nie-



Abb. 17

Ufergestaltung 2009 Foto: Regine Auster

derschlag. Dieser für den Erhalt der Landschaft sehr wesentliche Beschluss bremste den Ansturm auf interessante Landschaftsteile allerdings nur vorübergehend. Ausnahmegenehmigungen für „verdienstvolle“ Bürger unterliefen bald die Schutzvorschriften und der übrigen Bevölkerung ließ sich dann schwer vermitteln, dass die 100 m-Uferschutzzone nur für sie Gültigkeit hatte (GLOGER 2008).

Auch im Bezirk Potsdam wurden durch den Rat des Bezirkes Beschlüsse zur Lenkung der Wochenendbebauung und zur Freihaltung von Seeufern gefasst (UHLEMANN 1966). 1978 folgte ein weiterer Beschluss zur effektiven Nutzung und zum Schutz der stehenden Gewässer unter Federführung des Ratsbereiches Umweltschutz und Wasserwirtschaft, der 383 Gewässer größer 1 Hektar (Seen und Teiche) umfasst (Beschluss des Rates des Bezirkes vom 02.11.1978). Für die Gewässer wurden Vorrang- und Nebennutzungen festgelegt wie Trinkwassergewinnung (Trinkwasserreservoir), Fischereiliche Produktion, Geflügelproduktion, Erholungsnutzung, Wasserspeicherung, Naturschutz und Angelsport und Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, Regularien für die Erholungsnutzung, Sanierungsaufgaben, Bewirtschaftungsformen, Uferfreihaltung, Ufergestaltung, Schutz der Röhrichte (Gelege), Stauziele und Mindestabflüsse festgeschrieben. Auch wenn der Beschluss vielerorts ohne ausreichende Konsequenzen blieb, konnte zumindest verhindert werden, dass weitere Seen einer intensiven Fischerei und Geflügelhaltung unterzogen und freie Uferzonen in der Landschaft ungeregelt bebaut wurden.

Dem Schutz von Wäldern und Seen für Erholungszwecke diente in den 1960er Jahren auch die Ausweisung eines Systems großräumiger Landschaftsschutzgebiete in den Bezirken Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus, mit denen wald- und wasserreiche Gebiete wie das Grünau-Grünheider Wald- und Seengebiet, das Gebiet Scharmützelsee, Storkower See und Schwenower Forst, das Strausberger- und Blumenthaler Wald- u. Seengebiet, das Neuruppin-Rheinsberg-Fürstenwalder Seengebiet oder der Spreewald unter Schutz gestellt (GLOGER 1965, UHLEMANN 1966, RINDT 1968).

Anfang der 1970er Jahre wurden die Büros für Gebiets-, Stadt und Dorfplanung, die an der Ausweisung der Erholungs- und Landschaftsschutzgebiete maßgeblich mitgewirkt hatten, aufgelöst und ihre Aufgaben in die stärker auf ökonomische Aufgaben ausgerichteten Büros für Territorialplanung integriert (GROSSER 1990/91).

Im Naturschutz spielte das Thema Seeufer-schutz in den 1970er und 1980er Jahren keine nennenswerte Rolle mehr. Der Naturschutz fokussierte sich in dieser Zeit fast ausschließlich auf Probleme des Arten- und Biotopschutzes. Erst als im Zuge der Einführung moderner Informationstechnik in die Landschaftsplanung die Zweigstelle Potsdam des Institutes für Landschaftsforschung und Naturschutz (ILN) Ende der 1980er



Abb. 18

Ressort Schwielowsee – Blick auf den See

Foto: Regine Auster



Abb. 19

Uferweg am Griebnitzsee

Foto: Regine Auster

Jahre auf Grundlage der Forschungsleistung „Naturraumpotenziale und Mehrzwecknutzung der Stadtlandschaft von Berlin und ihres Umlandes unter ausgewählten landeskulturellen Aspekten“ einen Planungsatlas erarbeitete, der als Grundlage für die Landnutzungs- wie auch Erholungsplanung dienen sollte, wurde das Thema wieder mit aufgegriffen (GROSSER 1990/91).

## 9 Aktuelle Probleme des Uferschutzes

Mit der Gründung des Landes Brandenburg und der Verabschiedung des Brandenburger Naturschutzgesetzes 1992 wurden der Schutz von Gewässeruferrn vor Verbauung (50-Meter-Uferschutzzone) wie auch der Schutz der Natur für Erholungszwecke erneut gesetzlich verankert. Weitere Schutzvorschriften finden sich im Wassergesetz wie auch im Bundeswasserstraßengesetz. Trotz vielfältiger gesetzlicher Vorgaben für den Schutz von Gewässern und ihrer Uferbereiche ist seit Jahren erneut ein schleichender Prozess der Absperrung und Verbauung von Ufern zu beobachten.

Als problematisch erweisen sich zum einen Ausgliederungen von Flächen aus Schutzgebieten für touristische oder Bauprojekte. Häufig versuchen Investoren, sich über Bauverbote in der Uferschutzzone dann einfach hinwegzusetzen. So wurden am Schwielowsee Pfahlhäuser direkt im geschützten Schilfgürtel errichtet. Erst nach Protesten von Bürgern und dem Einschreiten der zuständigen Behörden setzte der Investor diese hinter die 50-Meter-Uferschutzzone zurück. Auf der Husareninsel im Scharmützelsee wurde nach Freigabe der

Halbinsel für die Bebauung der Uferweg wie auch die öffentliche Badestelle beseitigt. Negativ wirkt sich auch die großräumige Einzäunung solcher Ferienhaus- oder Hotelanlagen aus. Aber auch Privatpersonen, die direkt an Gewässer grenzende Grundstücke besitzen, versuchen häufig, Uferstreifen oder öffentlich genutzte Uferwege zu sperren, um diese Areale privat zu nutzen. Oft ist dann nur nach konfliktreichen Auseinandersetzungen mit den zuständigen Behörden die Freihaltung der Uferbereiche durchsetzbar.

Besonders problematisch stellt sich die Situation im besiedelten Bereich dar. Eine alarmierende Entwicklung zeichnet sich am Griebnitzsee in Potsdam ab, wo Gerichte in mehreren Urteilen zugunsten von Privatliegern entschieden haben. 1990 war am Griebnitzsee auf dem ehemaligen Mauerstreifen ein öffentlicher Uferweg entstanden. Nach jahrelangen Versäumnissen der Potsdamer Stadtverwaltung zur Sicherung des Weges durch Ankauf von Ufergrundstücken und der rechtzeitigen Aufstellung eines Bebauungsplanes sperrten private Anlieger nach für sie erfolgreichen Gerichtsurteilen im Frühjahr 2009 den Uferweg endgültig für die Öffentlichkeit. Es kann davon ausgegangen werden, dass hier ein Präzedenzfall entstanden ist, der negative Auswirkungen auch anderswo in Brandenburg haben wird.

Denn am Griebnitzsee wie auch anderswo in Brandenburg zeigen sich inzwischen die negativen Wirkungen einer verfehlten Privatisierungspolitik, die vor Gewässern und wichtigen Erholungsflächen nicht halt macht. So befanden sich einige der Grundstücke am Griebnitzsee bis vor wenigen Jahren noch im öffentlichen Besitz des Bundes, der sie, nach dem die Stadt sich außerstande sah, den geforderten Preis von 115 € pro Quadratmeter zu bezahlen, an Privatlieger veräußerte. Auch am Wandlitzsee war die Kommune nicht in Lage, den geforderten Kaufpreis aufzubringen. Obwohl das Brandenburgische Wassergesetz das Gemeingebrauchsrecht für Gewässer gesetzlich verankert, haben die privaten Besitzer des Wandlitzsees inzwischen Wege gefunden, an die Anlieger des Sees und an die Gemeinde für die Nutzung der Stege und der Badestelle finanzielle Forderungen zu stellen.

Diese Beispiele zeigen, dass hier dringender politischer Handlungsbedarf besteht, um



Abb. 20

Uferweg Griebnitzsee – kein öffentlicher Weg?  
Foto: Regine Auster

die in der Brandenburger Landesverfassung verankerte freie Zugänglichkeit von Landschaft und Gewässern zu erhalten bzw. diese wieder herzustellen. Dies schließt auch ein, bislang bebauten Uferbereiche, wo es im Interesse der Erholung wie auch des Tourismus sinnvoll und erforderlich ist, wieder zugänglich zu machen. Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen, dass die Eintragung und konsequente Umsetzung von Vorkaufsrechten oder die Regelung von Betretungsrechten durchaus Wege sein können, bislang abgesperrte Uferbereiche nach und nach wieder öffentlich nutzbar zu machen. Erforderlich ist auch, eine flächendeckende Analyse des Bebauungsgrades der Gewässerufer in Brandenburg durchzuführen, um einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Verbauung zu erhalten.

Vor allem aber sollten Landespolitik, Kommunen und zivilgesellschaftlichen Initiativen aktiv werden, um beim Bund einen Verkaufsstopp von Seen und Gewässern und ihrer Uferbereiche an Privatpersonen zu erwirken. Diese sollten zu akzeptablen Konditionen öffentlichen Trägern des Territoriums, in dem die Gewässer liegen, übertragen werden. Die Vorgänge, die nach 1990 zu beobachten sind, erinnern in fataler Weise an die Situation um 1900, wo der preußische Staat auf Kosten der Erholungsversorger für die Bevölkerung seine Kassen zu füllen versuchte. Wenn auf der einen Seite das Naturpotenzial des Landes immer weiter veräußert wird, auf der anderen Seite aber Finanzspekulant und defizitäre Firmen Staatshilfen in Milliardenhöhe erhalten, ist dies eine Entwicklung, die für viele Bürger nicht mehr nachvollziehbar ist.

Gewässer und ihre Uferbereiche erfüllen wichtige Gemeinwohlfunktionen, für deren Sicherung der Staat eine Verantwortung hat. Demokratie schließt das Spannungsverhältnis zwischen der Freiheit des Einzelnen und seiner Bindung an Staat und Gesellschaft ein. Verordnungen und Gesetze, die auf die Sicherung von Erholungsräumen zielen, können durchaus die Interessen Einzelner einschränken, dies aber mit der Zielsetzung, die Interessen einer Mehrheit zu schützen. Dies zielt auf die Verwirklichung eines Gleichheitsgrundsatzes, der eine wichtige Voraussetzung für Demokratie ist.

Die NaturFreunde Brandenburg haben sich im April 2009 auf einer Tagung den Problemen des Gewässeruferschutzes zugewandt. In Anlehnung an den Gruß der Naturfreunde „Berg frei“ wurde nach der Tagung eine Internet-Präsenz [www.ufer-frei.de](http://www.ufer-frei.de) geschaltet, wo sich Interessierte über die Tagungsergebnisse und aktuelle Entwicklungen zum Uferschutz informieren können.

#### Literatur:

AUS DER ARBEIT DES AMTES FÜR STADTPLANUNG 1930: Naturdenkmalpfl. Natursch. Berlin Bbg. 3: 89  
AUSTER, R. 2006: Schutz den Wäldern und Seen! Die Anfänge des sozialpolitischen Naturschutzes in Berlin und Brandenburg. In: GRÖNING, G., WOLSCHE-BUHLMAN, J. 2006: Naturschutz und Demokratie!? Verl. Meidenbauer München. CGL-Studies 3: 155-167  
BAUMSCHUTZ IN DER PROVINZ BRANDENBURG NACH DEM PREUßISCHEN GESETZ VOM 29. JULI 1922. 1940: Naturdenkmalpfl. Natursch. Berlin Bbg. 4: 274



Abb. 21

Erholung am Wasser – nur für Privateigentümer?  
Foto: Regine Auster

- FÜR MÄRKISCHE SEEN UND SEEUFER 1930: Naturdenkmalpfl. Natursch. Berlin Bbg. 3: 93-94  
FROHN, H.-W. 2009: Das Stiefkind der Bewegung: Sozialpolitischer Naturschutz und Bemühungen um Erholungsvorsorge 1880 bis 1969. In: FROHN, H.-W., ROSEBROCK, J., SCHMOLL, F. (HRSG.) „Wenn alle sich in der Natur erholen, wo erholt sich dann die Natur?“ Naturschutz, Freizeitnutzung, Erholungsvorsorge und Sport – gestern, heute, morgen. BfN-Reihe: Natursch. Biol. Vielfalt, Bd 80: 39-124  
ENGEL, C. 1992: Landesplanung in Berlin und Brandenburg, Berlin: 35-128  
GLOGER, O. 1961: Unsere Märkischen Seen und ihr Wert für die Erholung. In: Natur und Naturschutz im Bez. Frankfurt (Oder), Frankfurt (Oder): 154-161  
GLOGER, O. 1965: Neue Landschaftsschutzgebiete im Bezirk Frankfurt (Oder), Naturschutzarb. Berlin Bbg. 1(3): 19-15  
GLOGER, O. 2008: Entwicklung der Landschaftsschutz- und Erholungsgebiete im ehemaligen Bezirk Frankfurt (Oder). Natur und Geschichte.3: 15-21  
GROSSER, K.H. 1990/1991: Naturschutz in Brandenburg 1945 bis 1990. Ein Rückblick im Zeitgeschehen. Naturschutzarb. Berlin Bbg. 26: 17-26  
GROSSER, K.-H. 1990/1991: Aufgaben und Tätigkeit des ILN (1953-1990). Naturschutzarb. Berlin Bbg. 26:112-121  
KLOSE, H. 1919: Das Westfälische Industriegebiet und die Erhaltung der Natur. Berlin:1-116  
KLOSE, H. 1927: Wochenende und Naturschutz. Ein Wort zur Berliner Wochenendausstellung. Naturschutz 7(8): 121-124  
KLOSE, H. 1929: Seeuferfragen in Berlin und Brandenburg. Naturdenkmalpfl. Natursch. Berlin Bbg. 1(1): 10-17  
KITZLER, G. E. 1918: Der Müggelsee in Gefahr. Die Mark. 7/8: 54  
KITZLER, G. E. 1918: Schutz dem Müggelsee. Die Mark. 9: 63  
KITZLER, G. E. 1921: Die Axt im Walde. Die Mark. 5: 43-44  
MITTEILUNGEN DER BRANDENBURGISCHEN PROVINZIALKOMMISSION FÜR NATURDENKMALPFLEGE: Nr. 2/3 (1909), S. 66-78; Nr. 4(1910), S. 99-117; Nr. 5 (1911), S. 138-148; Nr. 6 (1912), 186-196  
RAT DES BEZIRKES POTSDAM. BESCHLUSS VOM 02.11.1978: Die effektive Nutzung stehender Gewässer des Bezirkes Potsdam (Vorb. Bearb.: Lothar Kalbe, Arbeitsgr. Soz. Landeskultur des Rates des Bez.Potsd.)  
RINDT, OTTO 1968: Die Landschaftsschutzgebiete des Bezirkes Cottbus. Naturschutzarb. Berlin Bbg. 4 (3): 72-80  
STÜRMER, R. 1991: Freiflächenpolitik in Berlin und der Weimarer Republik, Berlin: 11-95, 128-167  
UHLEMANN, M. 1965: Die Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete im Bezirk Potsdam. Naturschutzarb. Berlin Bbg. 1(1/2): 10-12  
UHLEMANN, M. 1966: Hinweise zur Gewässerdirektive des Bezirkes Potsdam. Naturschutzarb. Berlin Bbg. 2: 44-47  
VERBAND GROß BERLIN 1920: Verwaltungsbericht vom 1. April 1912 bis 30. September 1920, Berlin: 85  
VERHANDLUNGEN DES ZWEITEN BERLINER WALDSCHUTZTAGES 1909: Berlin: 28

Anschrift der Verfasserin:

Regine Auster  
Haus der Natur  
Lindenstraße 34  
14467 Potsdam